

## **Information zur Neufassung der Anlage 1 zu § 20 DiVO und der Entgeltordnung zum TV-L für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

### **I. Grundsatz: Bisherige Eingruppierung bleibt bestehen**

Zum 1. Januar 2012 sind die neuen Eingruppierungsregelungen (§ 20 DiVO<sup>1</sup> i. V. m. §§ 12, 13 TV-L<sup>2</sup>), die Neufassung der Anlage 1 zu § 20 DiVO (Gruppenplan) sowie die Entgeltordnung (EntgeltO) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Kraft getreten. Die Überleitung der Beschäftigten in das neue Recht ist in § 64 DiVO geregelt.<sup>3</sup>

Danach verbleiben die am 1. Januar 2008 in die DiVO n. F.<sup>4</sup> übergeleiteten und die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, auch über den 31. Dezember 2011 hinaus grundsätzlich in der für sie am 31. Dezember 2011 maßgebenden Entgeltgruppe eingruppiert. Für sie gilt die bisherige vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe als endgültige Eingruppierung. Anlässlich der Einführung des Gruppenplans n. F. und der EntgeltO erfolgt keine pauschale Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen, d.h. die Beschäftigten behalten grundsätzlich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit die bisherige Entgeltgruppe.

### **II. Höhere Eingruppierung zum 1. Januar 2012 auf Antrag**

**Auf Antrag** werden Beschäftigte rückwirkend zum 1. Januar 2012 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sich aus dem Gruppenplan und der EntgeltO eine höhere Eingruppierung als bisher ergibt. Die entsprechende höhere Eingruppierung erfolgt ausnahmslos zum 1. Januar 2012. Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni 2013 (Ausschlussfrist) an die **personalverwaltende Stelle** zu richten.

Bei einem am 1. Januar 2012 ruhenden Beschäftigungsverhältnis beginnt eine Ausschlussfrist von einem Jahr jedoch erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Die Überleitung in eine andere Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TV-L mit allen Folgen (z.B. Neubeginn der Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe). Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L (Zuordnung mindestens in Stufe 2 der höheren Entgeltgruppe) erfolgt bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe die Zuordnung zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe; nur die in Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe verbrachte Zeit wird angerechnet (§ 64 Abs. 3 DiVO).

Eine **höhere Eingruppierung** nach entsprechender Antragstellung kann sich im Wesentlichen in **den nachstehend genannten Fällen** ergeben:

- Beschäftigte mit Eingruppierung in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mit "kurzen Aufstiegen" nach bisherigem Recht (bis zu 6 Jahren) können ggf. in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden, falls sie nicht schon nach altem Recht im Rahmen des (Fallgruppen-) Bewährungsaufstieges höhergruppiert wurden; dies sind vor allem die ab 1.1.2008 Eingestellten;
- für Beschäftigte in Entgeltgruppe 3 kann sich durch die Neudefinition der "schwierigen Tätigkeit" evtl. eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 4 ergeben;
- Beschäftigte in Entgeltgruppe 6 können bei Vorliegen von 20 bis 33 % selbständiger Leistungen in die Entgeltgruppe 7 eingruppiert werden;

---

<sup>1</sup> Kirchliche Dienstvertragsordnung – Rechtsammlungsnummer (RS) 650.

<sup>2</sup> RS 655.

<sup>3</sup> Die Rechtsvorschriften sind im Intranet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unter „Arbeitsrechtliche Kommission/Rundschreiben/Informationen zur Sitzung vom 16. Mai 2012“ hinterlegt.

<sup>4</sup> Neue Fassung.

- Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü können evtl. in die Entgeltgruppe 3 eingruppiert werden;
- für Beschäftigte in den Überlappungsbereichen (bisher sowohl im ehemaligen Angestellten- als auch im ehemaligen Arbeiterrecht aufgeführte Tätigkeiten) kann sich evtl. eine höhere Eingruppierung ergeben;
- Leitungen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von unter 40 Plätzen erhalten künftig zu dem Entgelt der Entgeltgruppe 8 die halbe Differenzzulage zwischen der Entgeltgruppe 8 und der Entgeltgruppe 9 der ihnen zustehenden Stufe. Auch ständige VertreterInnen von Leitungen können ab 01.01.2012 in den Genuss von Differenzzulagen kommen;
- Pfarramtssekretärinnen, die in Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind, können bei Vorliegen von gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen in Entgeltgruppe 6 eingruppiert werden;
- die Eingruppierung von Kirchner- und HausmeisterInnen entspricht jetzt der Eingruppierungssystematik von Beschäftigten mit handwerklich geprägten Tätigkeiten;
- für Beschäftigte als Ingenieure kann sich aufgrund der sog. Drittelmerkmale eine höhere Entgeltgruppe ergeben.

### **Ein Antrag auf Höhergruppierung kann für die/den Beschäftigten von Vorteil sein.**

Bei einer ggf. möglichen höheren Eingruppierung liegt die Entscheidung über die Stellung eines Antrags und die Risikoabwägung z.B. wegen des Neubeginns der Stufenlaufzeit ab der Stufe 2, hinsichtlich der Kompensation einer möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei einer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 aber ausschließlich bei den Beschäftigten. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung einer solchen Höhergruppierung besteht keine Beratungspflicht seitens des Dienstgebers. Beachtet werden sollte ferner, dass ein in Kürze bevorstehender Stufenaufstieg in der bisherigen Entgeltgruppe mittelfristig finanziell günstiger sein kann als eine Höhergruppierung mit Garantiebetrug.

**Verfahren:** Erfragen Sie deshalb als erstes bei Ihrer Personalstelle, ob aufgrund der neuen Rechtslage in Ihrem Fall eine Höhergruppierung ab 1. Januar 2012 möglich wäre. Wenn ja, wird Ihre **personalverwaltende Stelle auf Verlangen** die Entgeltgruppe am 31. Dezember 2011 / 1. Januar 2012, den Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs, die noch gegebene Möglichkeit eines zu erreichenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiegs oder einer Zulage (z. B. Vergütungsgruppenzulage) sowie etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung mitteilen.

Auf der Grundlage dieser Informationen bitten wir Sie, selbst abzuwägen, ob eine Antragstellung zu Ihrem Vorteil ist oder Ihnen Nachteile bringt.

### **III. Weitere Informationen**

#### **1. Entgeltgruppenzulage auf Antrag**

Beschäftigte, die keine Vergütungsgruppenzulage im Besitzstand erhalten und ein Tätigkeitsmerkmal mit einer Entgeltgruppenzulage erfüllen, können diese nach entsprechender Antragstellung erhalten.

#### **2. Erweiterte Berücksichtigung von nach altem Recht vorgesehenen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiegen auf Antrag**

Unabhängig von Gruppenplan und EntgeltO können individuelle Aufstiege nach § 53 DiVO i.V.m. § 8 TVÜ-Länder und Vergütungsgruppenzulagen nach § 54 DiVO i.V.m. § 9 TVÜ-Länder in der Regel noch bis zum 31. Oktober 2012 beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karla Sichelschmidt  
Oberkirchenrätin  
Leiterin des Landeskirchenamtes